

Bußgeldsätze allgemeine Ordnungswidrigkeiten

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
H00000	Kein Kampfhund Sie haben Ihren Hund nicht so gehalten, bzw. beaufsichtigt, dass von ihm keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.	35 €	100 € - 500 €	
H20500	Sie führten als Hundehalter oder -führer Ihren Hund nicht an der Leine. § 18 Polizeigesetz i.V.m. *) §§ 7 Abs. 1 und 3, 12 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung	50 €	150 €	fahrlässig 2.500 €
H21000	Sie hielten als Hundehalter oder -führer Ihren Hund nicht von der o.a. *) (Liegewiese / Kinderspielplatz fern. Liegewiese Kinderspielplatz § 18 Polizeigesetz i.V.m. §§ 7 und 12 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung	50 € 50 €	150 € 300 €	fahrlässig
H21500	Sie haben nicht dafür gesorgt, dass sich Ihr Hund ruhig verhält. Durch das Gebell Ihres Hundes wurden andere erheblich belästigt. Wiederholung § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 7, § 12 Abs. 1 Nr. 30 StRAnlPolV		50 € 100 €	fahrlässig 2.500 €
H22500	Sie haben als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür gesorgt, dass dieses Tier seine Notdurft wie vorgeschrieben verrichtete. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 7 Abs. 8, § 12 Abs. 1 Nr. 36 StRAnlPolV	35 €	150 €	fahrlässig 2.500 €
H41000	Kampfhunde Sie haben Ihren Hund der Rasse *) (Datum der Anordnung) nicht so **) (gehalten / beaufsichtigt), dass von ihm keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. § 8 Abs. 1 Nr. 4 PolVOgH, § 18 Abs. 2 PolG, § 17 Abs. 1,2 OWIG.	60 €	250 € - 1.000 €	fahrlässig 2.500 €
J23000	Sie (als Gewerbetreibender) haben einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet.		1.000 €	fahrlässig 25.000 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
	§ 4 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Nr. 5 Jugendschutzgesetz.			
J46000	Sie (als Gewerbetreibender) haben in Ihrer Gaststätte / Verkaufsstelle / oder sonst in der Öffentlichkeit Jugendlichen *) (Bezeichnung des branntweinhaltigen Getränks / Lebensmittels) abgegeben, obwohl dies nicht zulässig war.		1.500 €	fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	500 €	
		Jugendliche (15- 17 Jahre)	1.000 €	
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 10 Jugendschutzgesetz.			
J48000 (Kassiererin/ Verkäufer)	Sie (als sonstige Person) haben in der o.a. Gaststätte / Verkaufsstelle / oder sonst in der Öffentlichkeit Jugendlichen *) (Bezeichnung des branntweinhaltigen Getränks / Lebensmittels) abgegeben, obwohl dies nicht zulässig war.			fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	200 €	500 €
		Jugendliche (14 - 17 Jahre)	200 €	300 €
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 10 Jugendschutzgesetz.			
J59300	Sie (als Gewerbetreibender) haben an *) (ein Kind / eine jugendliche Person) Tabakwaren in Ihrer Gaststätte, Verkaufsstelle oder sonst in der Öffentlichkeit abgegeben, obwohl dies nicht zulässig ist.			fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	500 €	1.000 €
		Jugendliche (14 - 17 Jahre)	500 €	500 €
	§ 10 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 12 Jugendschutzgesetz.			
J59500 (Kassiererin/ Verkäufer)	Sie (als sonstige Person) haben an *) (ein Kind / eine jugendliche Person) Tabakwaren in o.a. Gaststätte, Verkaufsstelle oder sonst in der Öffentlichkeit abgegeben, obwohl dies nicht zulässig ist.			fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	200 €	500 €
		Jugendlicher (14 - 17 Jahre)	200 €	300 €
	§§ 10 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr.12, Abs. 4 Jugendschutzgesetz			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
J58000	Sie (als Gewerbetreibender) haben *) (einem Kind / einer jugendlichen Person) das Rauchen in Ihrer Gaststätte, Verkaufsstelle oder sonst in der Öffentlichkeit gestattet, obwohl dies nicht zulässig ist. Kind (bis 14 Jahre) Jugendlicher (14 - 17 Jahre) § 10 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 12 Jugendschutzgesetz.		1.000 € 500 €	fahrlässig 25.000 €
M03600	Sie sind, obwohl Sie dazu verpflichtet sind, nicht im Besitz eines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises. § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, Satz 1 Gesetz über Personalausweise	50 €	55 €	fahrlässig 500 €
M 10500	Sie haben den Bezug einer Wohnung in *) (Tatort) am **) (Datum) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zweiwochenfrist gemeldet. § 17 Abs. 1, § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG	bis zu 3 Monate ab 4. Monat - einschließlich 6. Monat ab 7. Monat - einschließlich 12. Monat ab 1 Jahr	VoV 25 € 50 € 100 €	VoV 55 € 100 € 150 €
N00000	Nächtigen im Naturschutzgesetz (Burgau) § 4 Abs. 2 Nr. 10, § 12 Nr. 1 der Verordnung des Reg.Präs.Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau im Stadtkreis Karlsruhe	35 €	100 €	
N00000	Betreiben einer Feuerstelle im Wald § 41 Abs. 1, § 83 Abs. 1 nr. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg	50 €	100 € - 1.000 €	
N00000	Nichtmitführen von Fischerei- und Erlaubnisschein bei der Ausübung Erlaubnisschein nicht mitgeführt: § 21 Abs. 4, § 51 Abs. A Nr. 13 LFischG Fischereischein nicht mitgeführt: § 31 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 15 LFischG	35 €	50 €	

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
N00000	Abschneiden einer Baumkrone §§ 1, 3 und 9 der Baumschutzsatzung	25 €	mind. 250	
N00000	Befahren eines Waldweges § 37 Abs. 4 Nr. 1 und § 83 Abs. 2 Nr. 4 Landeswaldgesetz	30 €	50 €	
N00000	Abstellen im Landschaftsschutzgebiet (Burgau) § 8 Abs. 2 Nr. 10, § 12 Nr. 3 Verordnung des Reg.Präs. Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet i.V.m. § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz	35 €	100 €	
N00000	Befahren des Naturschutzgebietes (Burgau) § 4 Abs. 2 Nr. 14, § 12 Nr. 1 Verordnung des RegPräs. Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau, i.V.m § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz	35 €	100 €	
N00000	Befahren des Naturschutzgebietes (Fritschlach) § 4 Abs. 2 Nr. 11, § 8 Abs. 1 Verordnung des Reg.Präs. Karlsruhe über das Naturschutzgebiet Fritschlach	35 €	100 €	
N00000	Hund im Naturschutzgebiet frei laufen lassen Burgau: § 4 Abs. 2 Nr. 21, § 12 Nr. 1 der Verordnung des Reg.Präs. Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau Fritschlach: § 4 Abs. 2 Nr. 16, § 8 Abs. 1 der Verordnung des Reg.Präs. über das Naturschutzgebiet Fritschlach		200 € - 500€	
N22500	Sie haben auf Flächen, die hierfür nicht bestimmt sind *(gezeltet/ein Feuer entzündet). § 44 Abs. 1 S. 1, § 69 Abs. 2 Nr. 6 Naturschutzgesetz	Grill Feuerstelle zelten	200 € 1.000 € 100 €	fahrlässig 7.500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
N22501	Sie haben Flächen, die hierfür nicht bestimmt sind *(mit motorisierten Fahrzeugen oder Anhängern befahren bzw. diese abgestellt). § 44 Abs. 1 S. 1, § 69 Abs. 2 Nr. 6 Naturschutzgesetz		100 €	fahrlässig 7.500 €
N23100	Sie sind in der freien Landschaft außerhalb hierfür geeigneter Wege mit dem Fahrrad oder Pedelec gefahren. § 44 Abs. 1 S. 2, § 69 Abs. 2 Nr. 7 Naturschutzgesetz		100 €	fahrlässig 7.500 €
N23200	Sie sind in der freien Landschaft auf der o.a. Fläche, die hierzu nicht bestimmt ist, geritten. § 45, § 69 Abs. 2 Nr. 10 Naturschutzgesetz		100 €	fahrlässig 7.500 €
N23500	Sie haben als Führer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen *(KFZ-Kennzeichen), entgegen den naturschutzrechtlichen Vorschriften, **)(in der freien Landschaft / im Landschaftsschutzgebiet / im Naturschutzgebiet) das o.a. Grundstück befahren und das Fahrzeug abgestellt. § 44 Abs. 1 Satz 1, § 69 Abs. 2 Nr. 6 Naturschutzgesetz		100 €	fahrlässig 7.500 €
OO1000	Sie haben die Ausübung der Tätigkeit als Prostituierte/Prostituierter nicht ordnungsgemäß angemeldet. §§3 Abs.1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Prostituiertenschutzgesetz	50 €	100 €	fahrlässig 500 €
OS1320	Sie haben Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen angeboten, obwohl dies durch die Sperrbezirksverordnung des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 09.12.14 in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr untersagt ist. § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. §§ 3 und 5 Abs. 1 Sperrbezirksverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe	250 €	250 €	fahrlässig 500 €
O13000	Sie gingen *(Datum / Zeitraum von-bis) in **)(Tatort) der verbotenen Prostitution nach. Durch Rechtsverordnung vom ***)(Datum) wurde der o. a. Ort zum Sperrbezirk erklärt. § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz.		250 €	fahrlässig 500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
	Vermieter beschäftigt Prostituierte ohne Anmeldung			
O20010	Sie haben eine Person in Ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden lassen, die *) § 25 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Nr. 7 Prostituiertenschutzgesetz	500 €		fahrlässig 5.000 €
O10100	Sie haben am *) (Datum / Tatort) gegenüber eine(r)(m) zuständigen **) (Behörde / Polizeibeamten evtl. Namen) die Angabe Ihrer Personalien verweigert, obwohl Sie hierzu verpflichtet gewesen wären. Ingewahrsamnahme/Polizei muss tätig werden § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz.	50 €	100 € 150 €	fahrlässig 500 €
O12000	Sie haben am *) (Datum / Tatort) eine grob ungehörige Handlung vorgenommen, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz.		mind. 100 €	fahrlässig 500 €
Q90800	Sie parkten ein Fahrzeug unbefugt auf einem Stellplatz außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, obwohl deutlich sichtbar und allgemein verständlich darauf hingewiesen war, dass die Benutzung durch Unbefugte untersagt ist. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LOWiG	20 €	30 €	fahrlässig 500 €
Q94000	Sie haben ordnungswidrig gegenüber einer zuständigen Behörde bzw. einem zuständigen Amtsträger die Angabe Ihrer Personalien verweigert, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wären. § 111 OWiG.	50 €	100 €	fahrlässig 500 €
S00000	Fehlende Schuleingangsuntersuchung	100 €	150 €	

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen	
S00100	Sie haben als Schüler(in) der *(Name der Schule / Ort) am **)(Aufzählung der Fehltage) vorsätzlich den Unterricht versäumt. §§ 72 Abs. 3, 92 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz	Pro Schuljahr		fahrlässig 500 €	
		bis 10	25 €		50 €
		11 - 25 Tage	35 €		75 €
		26 - 40 Tage	50 €		150 €
		über 41 Tage	75 €		300 €
(polizeiliche Zuführung nur auf Antrag Schule und nach 3. Verfahren)					
S00200	Sie haben als Erziehungsberechtigte(r) nicht genügend für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes *(Name des Kindes) gesorgt. Es hat den Unterricht am **)(Aufzählung der Fehltage) unberechtigt versäumt	Pro Schuljahr		fahrlässig 500 €	
		1. Verstoß	75 €		100 €
		2. Verstoß	100 €		200 €
		3. Verstoß	150 €		400 €
		Kind vor/nach den Ferien aus der Schule genommen	200 € / Kind		
	bei vorheriger Ablehnung	500 € / Kind			
§ 85 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz					
S00300	Sie haben als Erziehungsberechtigte(r) vorsätzlich unterlassen, Ihr Kind *(Name des Kindes) an der **)(Name der Schule) anzumelden. Die Schulleitung hatte Sie dazu schriftlich aufgefordert.	50 €	100 €	fahrlässig 500 €	
§ 85 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz.					
U00000	Baden im City-Park See	30 €	50 €		
§ 18 Polizeigesetz in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 9, § 12 Abs. 1 Nr. 9 StRAnIPolV					
U00000	Sperrmüll abholen ohne Genehmigung		250 €		

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
U00000	nicht gefährliche / gefährliche Abfälle - Geldbuße wird von ZJD vorgeschlagen			
U00000	Einfahren in den Hafen mit Sportboot ohne Erlaubnis § 6 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HafenvVO, § 126 WG	35 €	55 €	
U10100	Sie haben Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage widerrechtlich *)(gelagert / abgelagert / verbrannt). § 18 Polizeigesetz i.V.m. ***)		mind. 500 €	fahrlässig 2.500 €
U20000	Zeitraum: 2 Jahre, Einzelfallentscheidung Sie störten die Nachtruhe anderer, indem Sie *) (nähere Konkretisierung der Lärmquelle)			fahrlässig 2.500 €
		60 € - 100 €	100 €	
		1. Verstoß	200 €	
		2. Verstoß	500 €	
		3. Verstoß		
	§ 18 Polizeigesetz i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 38 StRAnIPolV			
U20100	Zeitraum: 2 Jahre, Einzelfallentscheidung Sie erregten *) (ohne berechtigten Anlass / in einem unzulässigen Ausmaß / nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß) Lärm, der geeignet war, die **) / Allgemeinheit / Nachbarschaft / die Gesundheit eines anderen) ***) erheblich zu belästigen / zu schädigen)			fahrlässig 2.500 €
		1. Verstoß	ab 50 €	100 €
		2. Verstoß		200 €
		3. Verstoß		500 €
	§ 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz			
U20500	Sie haben ein Radio- oder Fernsehgerät in solcher Lautstärke betrieben, dass Dritte erheblich belästigt wurden.		100 €	fahrlässig 2.500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
	§ 117 Ordnungswidrigkeitengesetz			
U21500	Sie haben Ihre(n) *(Gaststätte / Versammlungsraum) so betrieben, dass ruhestörender Lärm nach außen drang; dadurch wurden andere erheblich belästigt.			fahrlässig 2.500 €
		1. Verstoß / Jahr 2. Verstoß / Jahr	200 € 500 € 1.000 €	
	§ 117 Ordnungswidrigkeitengesetz			
UU4001	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug in einer öffentlichen Grünanlage. Sie parkten mit 2 Rädern auf der Grünfläche. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 1 Ziffer 15 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe.		25 €	50 € fahrlässig 2.500 €
UU4002	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug in einer öffentlichen Grünanlage. Sie parkten mit 4 Rädern auf der Grünfläche. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 1 Ziffer 15 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe.		35 €	75 € fahrlässig 2.500 €
UU4003	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug in einer öffentlichen Grünanlage. Sie verursachten eine erhebliche Schädigung der öffentlichen Grünanlage. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 1 Ziffer 15 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe.		75 €	100 € fahrlässig 2.500 €
UU4004	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug auf einem öffentlichen Anlagenweg bzw. Anlagenplatz. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 4 und § 12 Abs.1 Ziffer 24 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Karlsruhe		25 €	50 € fahrlässig 2.500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
UU4005	Sie haben in einer Grünanlage außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ein offenes Feuer gemacht. § 18 Polizeigesetz i.V.m.§ 3 Abs. 2 Ziffer 9 und § 12 Abs. 1 Ziffer 22 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	50 €	mind. 100 €	fahrlässig 2.500 €
UU4006	Sie haben an der o.a. Stelle Ihre kleine Notdurft verrichtet. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 und § 12 Abs. 1 Ziffer 5 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	35 €	100 €	fahrlässig 2.500 €
UU 4007	Sie haben an der o.a. Stelle Ihre große Notdurft verrichtet. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 und § 12 Abs. 1 Ziffer 5 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	50 €	200 €	fahrlässig 2.500 €
UU4008	Sie hielten sich auf einem Kinderspielplatz auf und rauchten eine Zigarette. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Ziffer 28 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	35 €	150 €	fahrlässig 2.500 €
UU4009	Sie hielten sich auf einem Kinderspielplatz auf und konsumierten Alkohol. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Ziffer 28 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	35 €	150 €	fahrlässig 2.500 €
U25100	Sie haben Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage widerrechtlich *)(gelagert / abgelagert / verbrannt			fahrlässig 50.000 €
		Zigarettenkippe/-schachtel	20 €	75 €
		Strafzettel/WSV	10 €	75 €
		Dose/Flasche	50 €	75 €
		Obst/Essensreste	50 €	75 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
		Aschenbecherinhalt	50 €	100 €
		Kaugummi	50 €	100 €
		Papier/Plastiktüte	50 €	75 €
		Getränkebecher	50 €	75 €
		Hundekot	50 €	150 €
	§ 28 Abs. 1, § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz			TB H22500
U29500	Sie haben den außerhalb von Gebäuden zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten *) (Hausmüll / Sperrmüll) durchwühlt und zerstreut § 18 Polizeigesetz i.V.m § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Nr. 2 Abfallentsorgungsgesetz		mind. 200 €	fahrlässig 2.500 €
V00000	tatsächliche Vermummung	150 €	300 €	
V00200	Sie haben bei *) (einer öffentlichen Versammlung / einem Aufzug / einer öffentlichen Veranstaltung) unter freiem Himmel Gegenstände mitgeführt, die geeignet und dazu bestimmt waren, die Feststellung Ihrer Identität zu verhindern. § 17a Abs. 2 Nr. 2, § 29 Abs. 1 Nr. 1a Versammlungsgesetz.	75 €	100 €	fahrlässig 500 €
W25700	Sie haben am *) (Datum) pyrotechnische Gegenstände abgebrannt, obwohl dies in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember verboten war. § 41 Abs. 1 Nr. 16 Sprengstoffgesetz; § 23 Abs. 2, § 46 Ziffer 8b 1. SprengV.	35 €	mind. 250 €	fahrlässig 5.000 €
W30300	Sie führten verbotenerweise *) (eine Anscheinswaffe / eine Hieb- und Stoßwaffe nach Anl. 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 / ein Einhandmesser / ein feststehendes Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm) § 42a Abs. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 21a Waffengesetz.	50 €	250 €	fahrlässig 5.000 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
W31400	Sie haben eine *) (Art der Waffe) mit sich geführt, und dabei den erforderlichen **) Personalausweis / Reisepass) ***) (nicht mit sich geführt / nicht ausgehändigt / nicht rechtzeitig ausgehändigt). § 38 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 20 Waffengesetz	50 €	250 €	fahrlässig 5.000 €
Z00000	Parken auf dem Hochwasserdamm § 5 Abs. 2 Nr. 10, § 11 Abs. 1 Nr. 1 DammschutzVO i.V.m. § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz BW	30 €	100 €	
Z00000	Baden im Naturschutzgebiet Baggersee Grötzingen § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 23 VO der Stadt KA über die Benutzung des Grötzinger Baggersee	25 €	50 €	
Z00000	Kupplungsfahrt § 58 Abs. 1 und §63 Abs. 2 Betriebsordnung Straßenbahnen	100 €	500 €	
Z00000	Visitenkarten verteilen (Urteil OLG Düsseldorf; IV-4RBS-25/10) § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz B-W	200 €	200 €	
Z00000	Werbeflyer (Streetworker erlaubt) § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz B-W	200 €	200 €	
Z00000	Beförderung einer Leiche ohne Leichenpass § 49 Abs. 1 Nr 24 Bestattungsgesetz	200 €	200 €	
Z00000	Container ohne Folie § 45 Abs. 6, § 59 Abs. 4 StVO i. V. m. § 16 Landesstraßengesetz, § 30 Abs. 4 OWiG		200 €	
Z00000	Nächtigen auf einer öffentlichen Fläche § 18 Polizeigesetz i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 StRAnIPolV	25 €	50 €	
Z00000	Container auf Grünfläche	100 €	200 €	

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
	§ 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Nr 17 StRAnlPolV			
Z10700	Sie sind als Betreiber einer Einraumgaststätte Ihrer Kennzeichnungspflicht nicht nachgekommen. § 7 Abs. 2 Ziffer 2, § 9 Abs. 1 Nr. 7 Landesnichtraucherschutzgesetz	100 €	500 €	fahrlässig 2.500 €
Z10900	Sie haben als Betreiber einer *(Gaststätte/Diskotheek) Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert. § 7, § 9 Abs. 1 Nr. 7 Landesnichtraucherschutzgesetz	250 €	1.000 €	fahrlässig 2.500 €
Z60002	Sie missachteten das Rauchverbot in dem Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs *). § 1, 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz	35 €	100 €	fahrlässig 500 €
Z35002	Sie stellten Ihr o. g. nicht zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum ab, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein. § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg	Roller 100 € KFZ 100 €	150 € 200 €	fahrlässig 250 €
Z35600	Sie haben die öffentliche Verkehrsfläche zur Bettelerei benutzt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein. § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg	50 €	mind. 50 €	fahrlässig 250 €
Z35800	Plakate, Werbeanhänger, Werbefahrrad Sie *) auf öffentlicher Verkehrsfläche Plakate auf, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.	bis 5 Plakate 50 € unter 10 Plakate 100 € unter 20 Plakate 250 € 20 Plakate und mehr 500 €	100 € 200 € 250 € 250 €	fahrlässig 250 € 500 € nur bei Vorsatz

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
	§ 13, § 16 Abs.1, § 54 Abs.1 Nr.1 Straßengesetz Baden-Württemberg			
Z50000	Sie wurden an o.g. Ort angetroffen, obwohl Sie am *(Datum und ggf. Uhrzeit) * *(von der Polizei / vom Polizeivollzugsdienst / durch Verfügung des Amts für öffentliche Ordnung) von diesem Platz verwiesen wurden	200 €	250 €	fahrlässig 2.500 €
	Bei Ingewahrsamnahme	500 €	500 €	
	§ 27 a Abs. 1, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz			
Z50100	Sie wurden an o.g. Ort angetroffen, obwohl Ihnen am *(Datum und ggf. Uhrzeit) ** (von der Polizei / vom Polizeivollzugsdienst / durch Verfügung des Amts für öffentliche Ordnung) vorübergehend das Betreten dieses Ortes verboten wurde.	200 €	250 €	fahrlässig 2.500 €
	Bei Ingewahrsamnahme	500 €	500 €	
	§ 27 a Abs. 1, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz			
Z50300	Sie wurden an o.g. Stelle angetroffen, obwohl Ihnen durch Verfügungdes Amts für öffentliche Ordnung vom *(Datum) ***(das Betreten / der Aufenthalt) an dieser Örtlichkeit für den Zeitraum vom ****(von / bis) verboten wurde.	250 €	500 €	fahrlässig 2.500 €
	§ 27 a Abs. 2, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz			
Z50400	Sie haben sich trotz Weisung *(der Polizei / des Polizeivollzugsdienst / des Amts für öffentliche Ordnung) geweigert, die o.g. Wohnung bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereich zu verlassen.		500 €	fahrlässig 2.500 €
	§ 27 a Abs. 3, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz			
ZZ3500	Sie stellten Ihr nicht <betriebsbereites/zugelassenes> Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum ab, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.			fahrlässig 250 €
	Roller	100 €	150 €	
	KFZ	100 €	200 €	
	§ 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen	
ZZ3501	Sie haben durch Abstellen Ihres nicht zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum, die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Das zuletzt zugelassene Kennzeichen wurde anhand des am Fahrzeug angebrachten ehemaligen Kennzeichens der grünen Umweltplakette festgestellt.	Roller KFZ	100 € 100 €	150 € 200 €	fahrlässig 250 €
§13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden- Württemberg					
ZZ3560	Sie haben mittels belästigenden Ansprechens von Personen gebettelt.	50 €	mind. 50 €	fahrlässig 2.500 €	
§ 18 Abs. 2 Polizeigesetz i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung					
ZZ3561	Sie haben in aggressiver, aufdringlicher Weise gebettelt.	50 €	mind. 100 €	fahrlässig 2.500 €	
§18 Abs. 2 Polizeigesetz i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung					
ZZ3600	Sie haben in einem Bereich alkoholische Getränke konsumiert, für den ein Alkoholkonsumverbot besteht. (Werderplatz)			fahrlässig 5.000 €	
			1. Verstoß 2. Verstoß 3. Verstoß 4. Verstoß 5. Verstoß	50 € 100 € 200 € 400 € 800 €	
§ 18 Polizeigesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz in Karlsruhe.					